

Stellungnahme des Deutschen Bauernverbandes

Berlin, 12. März 2021

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Direktzahlungen-Durchführungsgesetzes (DirektZahlDurchfG) mit Stand vom 12. Februar 2021, übermittelt am 10. März 2021

Der Deutsche Bauernverband (DBV) bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfs eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Direktzahlungen-Durchführungsgesetzes (DirektZahlDurchfG) mit Stand vom 12. Februar 2021 und bittet angesichts der weiteren Beratungen zur Änderung des DirektZahlDurchfG hinsichtlich der Umschichtung von Mitteln zwischen beiden Säulen um die Berücksichtigung der Positionierung und Erläuterungen des Berufsstands.

Mit dem Gesetzentwurf sollen 6,0 Prozent der für das Jahr 2022 für Deutschland zur Verfügung stehenden Direktzahlungen-Obergrenze für Fördermaßnahmen der 2. Säule im Jahr 2023 bereitgestellt werden. Der Vorschlag entspricht einem Mittelvolumen von rund 295 Mio. Euro.

Sachstand:

Ohnehin stark wachsende Finanzausstattung für die 2. Säule und Agrarumweltmaßnahmen

- Mit dem Beschluss über den Mehrjährigen Finanzrahmen stehen im Zeitraum bis 2027 für Deutschland 5,5 Prozent mehr ELER-Mittel zur Verfügung als im Vergleichsjahr 2020.
- In den Jahren 2021 und 2022 sowie durch die n+3-Regelung stehen im Zeitraum bis 2025 außerordentlich stark wachsende ELER-Mittel zur Verfügung.
- Mit der Einführung der Eco Schemes ab 2023 sollen zusätzlich ca. 900 Mio. Euro jährlich für Agrarumweltmaßnahmen zur Verfügung stehen.
- Schließlich sind die Bundesmittel in der Gemeinschaftsaufgabe Agrarstruktur und Küstenschutz für Agrarumweltmaßnahmen um 85 Mio. Euro in 2021 angehoben worden. Auch für die Folgejahre sind Erhöhungen zu erwarten.
- Die Länder haben sich in den Jahren 2015 bis 2020 nur eingeschränkt an die politische Zusage aus der November-AMK 2013 gehalten, die Umschichtungsmittel für Zwecke der Landwirtschaft zu verwenden (u.a. 24 % für Ausgleichszulage in benachteiligten Gebieten, 41 % für Agrarumweltmaßnahmen, 13 % für Ökolandbau, 4 % tiergerechte Haltungsverfahren).

EU-Mittel für DEU in der 2. Säule bzw. zusätzliche Agrarumweltmaßnahmen,
in Millionen Euro

	2020	2021	2022	2023	2024 ff.
Originäre ELER-Mittel	1.185	1.334	1.092	1.092	1.092
Aufbaufonds		210	500		
DZ-Umschichtung	225	301	295	295*	393*
	1.410	1.845	1.887	1.092	1.485
Neue Eco Schemes (20%)				900	900
Aufstockung GAK für AUM		85	(mind.50)	(mind.50)	(mind.50)

* BMEL-Vorschlag (2023 6 %-Umschichtung der DZ-Mittel aus 2022; 2024 8 %-Umschichtung der DZ-Mittel aus 2023)

Für alle Mittel der 2. Säule-Mittel gilt die n+3-Regel (Mittel können bis zu 3 Jahre später ausgegeben werden)

Schlussfolgerung

Es ist in Frage zu stellen, ob die Umschichtungsmittel von 295 Millionen Euro in 2023 von den Ländern angesichts des „Berges“ an zusätzlichen ELER-Mitteln überhaupt benötigt werden und ob eine vollständige Verwendung als Fördermaßnahmen für die Landwirtschaft sichergestellt werden kann.

Die politische Zusage der Länder zur vollständigen Verwendung der Umschichtungsmittel für die Landwirtschaft wurde in der Vergangenheit nicht voll eingehalten.

Das Agrarbudget im Mehrjährigen Finanzrahmen der EU ist im Lauf der Verhandlungen mit der Begründung aufgestockt worden, die Widerstandsfähigkeit des Agrarsektors zu stärken und das Krisenmanagement zu unterstützen. Eine wieder vorgenommene zusätzliche Kürzung der Direktzahlungen in Deutschland würde dieses Ziel konterkarieren.

Daher wird der Bund gebeten, den vorgeschlagenen Umschichtungssatz für das Jahr 2022 (nach 2023) nochmals kritisch zu überprüfen.